

BStGer BG.2022.8 vom 1. April 2022

Bundesstrafgericht, 2022-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.8

FR: TPF BG.2022.8 du 1 avril 2022

IT: TPF BG.2022.8 del 1 aprile 2022

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1).

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zuerst vorgenommen worden sind (vgl. hierzu u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012 E. 2.1; BG.2011.33 vom 28. September 2011 E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011 E. 2.2.2).

E. 2.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Es

gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das

- 6 -

schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

E. 3.1

Unter den Parteien ist grundsätzlich der Vorwurf, dass B. und A. die Einbruchsdiebstähle vom 31. Dezember 2021 in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn in gemeinsamer Verübung begangen hätten, unbestritten. Während die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn von einem mittäterschaftlichen Zusammenwirken ausgehen, ist der Kanton Genf der Ansicht, dass die verübten Diebstähle unter den qualifizierten Tatbestand der bandenmässigen Begehung im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 StGB zu subsumieren seien.

E. 3.2

Gemäss Art. 139 Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB macht sich des bandenmässigen Diebstahls schuldig, wer den Diebstahl, als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat. Nach der Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Es ist nicht erforderlich, dass sich jeder Einzelne an den Straftaten der Bande beteiligt. Selbst derjenige Täter handelt bandenmässig, der einen Diebstahl oder Raub allein ausführt, sofern er dies in der Erfüllung der ihm in der Bande zustehenden Aufgabe begangen hat. Eine Bande kann nach der Rechtsprechung schon beim Zusammenschluss von zwei Tätern gegeben sein, wenn nur gewisse, über die blosse Mittäterschaft hinausgehende Mindestansätze einer Organisation (etwa einer Rollen- oder Arbeitsteilung) vorliegen oder die Intensität des Zusammenwirkens ein derartiges Ausmass erreicht, dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses allenfalls nur kurzlebig war. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt das Gesagte umso mehr, wenn diese Personen freundschaftlich oder familiär besonders verbunden sind, da der psychische Druck bzw. der Zusammenhalt bei solchen Tätern grösser sei als etwa bei einem Trio ohne besonderen Zusammenhalt (BGE 135 IV 158 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2016 vom 7. April 2017 E. 1.3 m.w.H.).

E. 3.3

A. sagte anlässlich der Haftenvernahme durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft sowie vor dem Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft am 11. und 13. Januar 2022 aus, die Diebstähle in V./SO und U./BL gemeinsam mit seinem Neffen B. begangen zu haben (Verfahrensakten

- 7 -

Kt. BL, Urk. 307 ff.; 339 ff.). A. gab bei der polizeilichen Einvernahme vom 18. Januar 2022 zudem zu Protokoll, dass B. nichts gemacht habe, sondern nur im Auto gesessen sei (Verfahrensakten Kt. BL, Urk. 813 ff.; 819). B. führte in den polizeilichen Einvernahmen in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn vom 11., 17. und 18. Januar 2022 aus, dass

ihm bei den Einbruchsdiebstählen in V./SO und W./SO jeweils die Rolle des Aufpassers zugekommen sei, während sein Onkel, A., in die Häuser eingebrochen sei. Einzig in U./BL sei er zusammen mit A. in das Einfamilienhaus eingedrungen (Verfahrensakten Kt. BL, Urk. 713 ff.; 747 ff.; 771 ff.). Für die bandenmässige Begehung der Diebstähle spricht zunächst die Rollenverteilung der Beschuldigten. Sodann kann aufgrund der Verwandtschaft zwischen den Beschuldigten von einer gewissen Verbundenheit ausgegangen werden, die über einen losen Zusammenschluss von zwei Tätern hinausgehen dürfte. Die Aussage von B., wonach er zusammen mit A. am 31. Dezember 2021 von Frankreich herkommend in die Schweiz eingereist und nach den Einbruchsdiebstählen gleichentags wieder nach Frankreich ausgereist sei, lässt darauf schliessen, dass die Beschuldigten bewusst zur Begehung der Taten in die Schweiz eingereist sind und damit zumindest konkludent der Wille bestanden hat, bei der Begehung der Taten zusammenzuwirken (Verfahrensakten Kt. BL, Urk. 717). Für diese Annahme sprechen auch die anlässlich der erneuten Einreise in die Schweiz am 11. Januar 2022 im Kofferraum des von A. gelenkten Fahrzeuges aufgefundenen, mutmasslichen Einbruchswerkzeuge (Fäustel, Spitzhammer, Brecheisen und Schraubenzieher; Verfahrensakten Kt. BL, Urk. 247 ff.). Somit bestehen gegenwärtig genügend Anhaltspunkte, um in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriore von einer bandenmässigen Delinquenz von A. und B. betreffend die ihnen in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn vorgeworfenen Taten auszugehen. Dabei wurden die ersten Verfolgungshandlungen im Kanton Solothurn, nämlich mit der Anzeige vom 31. Dezember 2021, um 12.36 Uhr, vorgenommen, sodass gestützt auf Art. 33 Abs. 2 StPO grundsätzlich der Kanton Solothurn für die Verfolgung und Beurteilung der den Beschuldigten zur Last gelegten Taten zuständig wäre.

Der Kanton Solothurn wendet gegen seine Zuständigkeit ein, der Kanton Genf habe seine Zuständigkeit hinsichtlich A. anerkannt und der in Art. 29 StPO verankerte Grundsatz der Verfahrenseinheit gebiete eine gemeinsame Verfolgung und Beurteilung der Beschuldigten A. und B. Darauf ist nachfolgend näher einzugehen.

- 8 -

E. 3.4.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzumutbar erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Anforderungen, um vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen, sind entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2018 38 E. 3.1; TPF 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; TPF 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.).

Wird vom gesetzlichen Gerichtsstand abgewichen, kann entweder ein einziger Gerichtsstand geschaffen werden, der sich mit dem gesetzlich vorgesehenen nicht deckt, oder das Verfahren kann getrennt und es können entgegen dem Grundsatz der Einheit des Gerichtsstandes verschiedene Gerichtsstände begründet werden. Die Trennung kann

entweder nach den Beschuldigten (*ratione personae*) oder nach den Delikten (*ratione delicti*) erfolgen. Aus Zweckmässigkeitsgründen kann ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand auch gerechtfertigt sein, wenn mehrere Tätergruppen zu beurteilen sind. Eine Aufteilung des Verfahrens nach verschiedenen Tätergruppen soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn zwei oder mehrere Tätergruppen zur Hauptsache unabhängig voneinander gehandelt haben und nur wenige Querverbindungen zwischen ihnen bestanden, sodass sich eine geteilte Verfolgung und Beurteilung ohne zu grosse Schwierigkeiten durchführen lassen und sich auch unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie aufdrängen (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.46 vom 11. Januar 2012 E. 3.1 m.w.H.).

E. 3.4.2

Auf Anfrage des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Januar 2022, welche auf die Mittäterschaft von B. und auf die im Kanton Solothurn verübten Delikte hinwies, hat der Kanton Genf seine Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung des Beschuldigten A. ausdrücklich anerkannt. Daher ist er grundsätzlich gestützt auf Art. 29 StPO auch zur Verfolgung und Beurteilung des Mitbeschuldigten B. zuständig. Nach dem Grundsatz der Verfahrenseinheit werden Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft und Teilnahme vorliegen (Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO). Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur statthaft, wenn triftige Gründe vorliegen. Solche sind

- 9 -

jedoch nicht geltend gemacht worden und sind auch nicht ersichtlich. Unbefehlich ist in diesem Zusammenhang die Berufung des Kantons Genf auf Ziff. 15 der Gerichtsstandsempfehlungen. Nach dieser Bestimmung ist eine getrennte Beurteilung angezeigt, wenn der gesetzliche Gerichtsstand in einem Kanton liegt, während der einzelne Mittäter, Anstifter oder Gehilfe an keiner Tat im betreffenden Kantons beteiligt ist. Diese Konstellation liegt hier gerade nicht vor. Eine getrennte Beurteilung der Beschuldigten drängt sich sodann schliesslich auch nicht auf, um etwa einen schwierig zu handhabenden Grossprozess zu vermeiden.

E. 3.5

Nach dem Gesagten liegen keine Gründe vor, die für eine Trennung der gegen A. und B. geführten Verfahren sprechen. Damit ist das Gesuch gutzuheissen, und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Genf für berechtigt und verpflichtet zu erklären, das B. zur Last gelegte Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.